



# Vorschläge zur Satzungsänderung

Aktuelle Version	Vorgeschlagene Version	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.</p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die Vorsitzende</li> <li>• Der/die stellvertretende Vorsitzende</li> </ul> <p>2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die Schriftführer(in)</li> <li>• Der/die Kassenwart(in)</li> </ul> <p>[..]</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende: Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.</p> <p>3. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die Vorsitzende</li> <li>• Der/die stellvertretende Vorsitzende</li> <li>• Der/die Kassenwart(in)</li> </ul> <p>4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die Schriftführer(in)</li> </ul> <p>[..]</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt; der/die Kassenwart/-in ist im Innenverhältnis nur zur Vertretung der beiden Vorsitzenden befugt, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.</p>	<p>Der/die Kassenwart/-in sollte im Zuge des Zahlungsverkehrs sowie der Mitgliederverwaltung und im Rahmen etwaiger Einkäufe, z.B. von Büromaterialien, zur Vertretung des Reitvereins befugt sein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge</b></p> <p>(4) Für verspätet eingehende Beiträge können Verzugszinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet werden. Für jede Mahnung können € 5,-, für jede Rücklastschrift € 10,- in Rechnung gestellt und eingezogen werden.</p>	<p>Es kommt wiederholt zu verspäteten oder nicht geleisteten Beitragszahlungen, die sich teilweise über Monate oder sogar Jahre erstrecken. Jede Zahlungserinnerung oder Mahnung bedeutet erhöhten Bearbeitungsaufwand und vor allem auch höhere Kosten durch Druck- und Portokosten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§5a Arbeitsdienststunden</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied ab 12 Jahren verpflichtet sich ab Eintritt in den Verein, pro Geschäftsjahr 8 Stunden Arbeitsdienst zu leisten.</p>	<p>Auf diesem Wege soll dem permanenten Mangel an Helfern bei Vereinsveranstaltungen u. ä. entgegengewirkt werden. Darüber hinaus kann hierdurch möglicherweise eine größere Wertschätzung</p>

	<p>(2) Jede nicht geleistete Arbeitsdienststunde wird mit € 10,-- am Ende des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.</p> <p>(3) Über die Art und Weise der Arbeitsdienststunden entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich soll das Ableisten des Arbeitsdienstes in von dem Vorstand zu bestimmenden Zeiträumen gemeinsam durch alle zum Arbeitsdienst verpflichteten Mitglieder erfolgen.</p> <p>(4) Die Ableistung der Arbeitsdienststunden ist für jedes Mitglied durch den Vorstand zu überprüfen und zu protokollieren.</p> <p>(5) Die Arbeitsdienststunden können anstelle des jeweiligen Mitglieds auch vertretungsweise durch andere Personen erbracht werden.</p>	<p>gegenüber dem Hindernismaterial und anderen Gegenständen des Vereinsinventars erreicht werden.</p>
--	---	---

Die vollständige Satzung kann unter <http://www.hof-eggerstedt.de/verein/downloads> eingesehen werden.